

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 17.11.2022 folgende Bestattungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundlage

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 - 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

- 1. Die Gebühren betragen
 - 1. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1 für einen Einzelfall 20,00 €
 - 1.2 für eine Zulassung auf 5 Jahre 138,00 €
 - 2. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 57,00 €
- 2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung- entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

Es werden erhoben:		Euro
1.	Für die Benutzung der Leichenhalle	190,00
2.	Für die Herstellung einer Grabstätte 2.1 für Erwachsene ohne Vertiefung 2.2 für Erwachsene mit Vertiefung (Wahlgrab) 2.3 für Kinder 2.4 für Urnen 2.5 für Urnen in einer Urnenstelenkammer 2.6 für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene	960,00 1.210,00 690,00 660,00 620,00 45,00
3.	Für die Überlassung eines Reihengrabs 3.1 für Erwachsene 3.2 für Kinder 3.3 für Urnen 3.4 im Gemeinschaftsgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	1.720,00 1.160,00 1.260,00 1.250,00
	3.5 im Gemeinschaftsgrabfeld mit Namenstafel einschließlich Pflege während der Ruhezeit3.6 im Baumgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit	2.090,00 1.210,00
4.	Für die Überlassung eines Wahlgrabs 4.1 für Erwachsene 4.2 Verlängerung von Nutzungsrechten 4.3 Kinder 4.4 Verlängerung von Nutzungsrechten 4.5 Urnen 4.6 Verlängerung von Nutzungsrechten 4.7 Doppelgrab 4.8 Verlängerung von Nutzungsrechten 4.9 in einer Urnenstelenkammer einschließlich Pflege während der Ruhezeit 4.10 Verlängerung von Nutzungsrechten Zu 4.2, 4.4, 4.6, 4.8, 4.10 Angefangene Jahre werden voll gerechnet	2.600,00 pro Jahr 130,00 1.160,00 pro Jahr 58,00 2.500,00 pro Jahr 125,00 5.220,00 pro Jahr 261,00 2.420,00 pro Jahr 121,00

5. Für die Stellung einer Grabnummer

17,00

6. Für die Lieferung und Verlegung von Einfassungsplatten im Friedhofteil mit Gestaltungsvorschriften

7.1 für Einzelgräber	410,00
7.2 für Doppelgräber	602,00
7.3 für Urnengräber	273,00

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Bei Rückgabe von Wahlgräbern, bei denen die Ruhezeit der Leichen abgelaufen ist, werden die Gebühren teilweise erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der bei der Verleihung oder der letzten Erneuerung des Nutzungsrechts, nach den in diesen Zeitpunkten gültigen Gebührensatzungen zu entrichten war.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 10.07.1971 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.